

# AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN

## der Vizerektorin für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten an der WU für das Kalenderjahr 2015 gemäß §§ 63 - 67 Studienförderungsgesetz 1992 (im Folgenden: StudFG)

Förderungstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Zweck der Förderungstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. für Auslandsaufenthalte (Reisekosten, nicht aber Lebenshaltungskosten), eine aufwendige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch) sowie Aufwendungen, die im Regelfall aus dem Etat des betreuenden Institutes bestritten werden.

Ein Förderungstipendium darf EUR 750,- nicht unterschreiten und EUR 3.600,- nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vergabe von Förderungstipendien nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die sich an der Zahl der Absolvent/inn/en der Wirtschaftsuniversität Wien orientieren. Die Bewerbungsvoraussetzungen stellen daher nur einen Richtwert dar und müssen bei einer Vielzahl von Anträgen entsprechend angepasst werden.

### BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- **Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates bzw. Inländergleichstellung gemäß § 4 StudFG**  
Als gleichgestellt gelten Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt; weiters Staatenlose, welche vor der erstmaligen Aufnahme an der WU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.
- **Ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender an der WU**
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).** Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend addiert.
- **Studienleistungen in einem ordentlichen Studium der WU**
  - **Masterstudien**
    - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **45** ECTS-Anrechnungspunkten
    - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **2,0**

- **Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**
  - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **19** ECTS-Anrechnungspunkten
  - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**
- **Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht**
  - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **18** ECTS-Anrechnungspunkten
  - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**
- **Betriebswirtschaftliches PhD-Studium**
  - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **96** ECTS-Anrechnungspunkten.
  - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**
- **PhD-Studium Finance**
  - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **22** ECTS-Anrechnungspunkten
  - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**
- **PhD-Studium International Business Taxation**
  - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **29** ECTS-Anrechnungspunkten
  - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**
- **PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**
  - Mindestanforderung an Studienleistungen: die positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens **28** ECTS-Anrechnungspunkten
  - Ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als **1,5**
  - Die Wahlfächer und das Research Proposal werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt

## **BEWERBUNG:**

### **Bitte legen Sie bei der Bewerbung folgende Unterlagen vor:**

- Bewerbungsformular unter <http://www.wu.ac.at/students/org/scholarships> oder im Bereich Studienrecht & Anerkennung, Study Service Center, Gebäude LC, Ebene +2, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (Frau Forstner oder Frau Lichtblau, Schalter 3) mit schriftlicher Verpflichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, nach sechs Monaten einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen
- Aktuelles Studienblatt
- Nachweis über alle im Studium abgelegten Prüfungen (Erfolgsnachweis)
- Evtl. Nachweis für die Gleichstellung gemäß § 4 StudFG
- Evtl. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG
- Darstellung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Kostenaufstellung, bestätigt von einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. einem habilitierten Universitätslehrer der WU, die bzw. der ein Gutachten zur Bewerbung erstellt hat

**Hinweis: Es können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen! Bereits getätigte Ausgaben sind mit Originalrechnungen - ausgestellt auf den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers – zu belegen!**

- Gutachten einer habilitierten Universitätslehrerin bzw. eines habilitierten Universitätslehrers der WU zur Kostenaufstellung sowie darüber, ob die bzw. der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg abzuschließen. Das Gutachten ist auf Institutspapier samt Stempel und Unterschrift vorzulegen.
- Finanzierungsplan

### **BEWERBUNGSFRISTEN:**

- **Montag, 18. Mai 2015 bis Freitag, 29. Mai 2015**
- **Montag, 12. Oktober 2015 bis Freitag, 23. Oktober 2015**

Die Bewerbungsunterlagen sind jeweils innerhalb der angegebenen Fristen

Montag: 9 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 17 Uhr

Dienstag: 9 Uhr - 12 Uhr

Mittwoch: 9 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 18 Uhr

Donnerstag: 9 Uhr - 12 Uhr

Freitag: 9 Uhr - 12 Uhr

bei Frau Forstner oder bei Frau Lichtblau im Study Service Center (Schalter 3) abzugeben.

### **ZUERKENNUNG:**

Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zugewiesenen Mittel durch die Vizerektorin für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

**Alle Bewerberinnen und Bewerber werden von der Zuerkennung oder Ablehnung verständigt. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht (§ 67 Abs 1 StudFG).**

### **WEITERE INFORMATIONEN:**

- <http://www.wu.ac.at/students/org/scholarships>
- Bereich Studienrecht & Anerkennung, Study Service Center, Gebäude LC, Ebene +2, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien (Frau Forstner oder Frau Lichtblau, Schalter 3); Fragen richten Sie bitte an [studienrecht@wu.ac.at](mailto:studienrecht@wu.ac.at)
- Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft (Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien)

Für die Vizerektorin für Lehre  
als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten  
Dr. Karin Giese